

Grillordnung der Stadt Solingen

- 1) Das Grillen ist ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen gestattet:
 - a) auf den beiden Grillplätzen im Bärenloch
 - b) innerhalb der Grillzone im Engelsberger Hofund in sonstigen Grünanlagen verboten.
- 2) Die Glut des Grills soll sich mindestens 35 cm über dem Boden befinden, da sonst die Grasnarbe Schäden davonträgt. Folglich sind Lagerfeuer und Einweggrills nicht gestattet.
- 3) Unsachgemäßes Grillen führt u.a. zu beißenden Rauchschwaden mit Hustenreiz, Atemnot und tränenden Augen. Die Nutzung der Grillbereiche muss so erfolgen, dass andere Besucher der Grünanlage nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- 4) Es ist wegen akuter Brandgefahr immer ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 m zu den nächstgelegenen Bäumen einzuhalten. Zudem muss ein Abstand von 5 m zu anderen brennbaren Gegenständen wie z.B. Bänken oder freistehenden Büschen eingehalten werden.
- 5) Das Grillen ist nur von 11:00 bis 21:00 Uhr erlaubt.
Das Verweilen von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist auf öffentlichen Freizeitanlagen nicht gestattet.
- 6) Die Nutzer der Grillbereiche sind verpflichtet, den Platz nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern.
 - a) Entsorgen Sie größere Abfallmengen in die eigene Hausmülltonne daheim, kleinere Mengen nach Wertstoffen getrennt in die bereitstehenden Behälter.
 - b) Glutreste sind vollständig zu löschen, Asche ist mitzunehmen und der ordnungsgemäßen Entsorgung im häuslichen Bereich zuzuführen.
- 7) Den Anordnungen von städtischen Bediensteten, Forstbeamten und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Bitte beachten Sie, dass ab der Waldbrand-Gefahrenstufe 4 das Grillen verboten ist.

Hinweis:

Auf von der Stadt für besondere Zwecke zur Verfügung gestellten Flächen wie Kinderspielplätzen und Spielplätzen ist jeglicher Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen untersagt. (Straßenordnung der Stadt Solingen § 11 Abs. (7))

Anlagen:

Lageplan Grillplätze Bärenloch

Lageplan Grillzone EBH